

(3) Sonderkredite sind bis zum Ende des Folgejahres zurückzuzahlen. Sie sind aus den Einnahmen oder anderen Quellen zu tilgen, die in direktem Zusammenhang mit der Beseitigung der Ursachen der Planwidrigkeiten stehen.

(4) Sonderkredite werden in Abhängigkeit von den Ursachen der Planwidrigkeiten und der Laufzeit der Kredite differenziert mit erhöhten Zinssätzen belegt.

§9

Überbrückungskredit

(1) Wird das geplante Betriebsergebnis nicht erreicht und entsteht dadurch ein zusätzlicher Finanzbedarf, so kann dem VEG Überbrückungskredit für die

- planmäßigen Zuführungen zu den aus Nettogewinn zu bildenden betrieblichen Fonds (mit Ausnahme des Rücklagefonds)
- infolge von außerplanmäßig entstandenen Verlusten eingetretene zeitweilige Minderung der Umlaufmittel
- Abführung von Boden- und Produktionsfondsabgabe in der planmäßig festgelegten Höhe gewährt werden.

(2) Überbrückungskredit wird unter der Voraussetzung gewährt, daß das VEG die Aufholung der Ergebnisrückstände im Laufe des Jahres garantiert oder die Rückzahlung des Kredites aus planmäßigem Nettogewinn bis zum Ende des Folgejahres gewährleistet.

§10

Rückzahlung und Verzinsung

(1) Die Kredite sind zu den im Kreditvertrag vereinbarten Terminen zurückzuzahlen. Die VEG sind berechtigt, Kredite durch Einsatz zusätzlicher eigener Mittel vorfristig zu tilgen.

(2) Die Kredite sind zu verzinsen. Die Zinssätze sind in Abhängigkeit von

- den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfes
 - der Laufzeit der Kredite
 - der Erfüllung der Kreditvoraussetzungen
 - der Einhaltung der Kreditverträge
- zu differenzieren.

(3) Die Bank kann erhöhte Zinsen teilweise erstatten, wenn das VEG bestimmte Kreditbedingungen eingehalten oder vorfristig erfüllt hat.

§11

Differenzierung der Kreditgewährung

(1) Die Bank hat ihre Geschäftstätigkeit bei der Kreditgewährung an die VEG so zu gestalten, daß die Eigenverantwortlichkeit der VEG für den Reproduktionsprozeß mit Hilfe echter ökonomischer Beziehungen gestärkt wird.

(2) Ausgehend von dem differenzierten Entwicklungsstand der VEG hat die Bank in Abhängigkeit von dem Niveau der Wirtschaftlichkeit und der Leitungstätigkeit, den ökonomischen und natürlichen Bedingungen sowie den Ursachen des Kreditbedarfes

- Art und Umfang der Kreditbedingungen
- Anwendung erhöhter Zinssätze

— Form und Termin der Nachweise über die zweckbestimmte Verwendung des Kredites und die Einhaltung der Kreditbedingungen

entsprechend den konkreten Bedingungen eines jeden VEG zu vereinbaren.

(3) Bei der Kreditentscheidung, der Festlegung der Kreditbedingungen und der Kontrolle geht die Bank vom einheitlichen Reproduktionsprozeß des VEG und von der Gesamtheit der beantragten und ausgereichten Umlaufmittelkredite aus.

(4) Die Bank berät wichtige Kreditentscheidungen mit den Werkträgern und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen der VEG zusammen.

§12

Kreditvorauszusage

(1) Entsprechend ihrer Verantwortung für die finanzielle Sicherung des planmäßigen Reproduktionsprozesses durch eigene Mittel und Kredite ermitteln die VEG während der Planbearbeitung den Kreditbedarf und führen durch Beantragung der erforderlichen Kredite die Entscheidung der Bank über die Kreditgewährung herbei.

(2) Die Bank hat zur Vorbereitung ihrer Kreditentscheidung eigene Berechnungen anzustellen und den VEG auf dieser Grundlage Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der materiellen und finanziellen Fonds zu jinterbreiten sowie bei entsprechendem Nutzen zusätzliche Kredite anzubieten. Die Bank trifft ihre Entscheidung durch Erteilung einer Kreditvorauszusage.

(3) Die Kreditvorauszusage wird schriftlich erteilt, wenn die vorgesehenen Planziele

- der perspektivischen Entwicklung und der staatlichen Aufgabe entsprechen
- eine Erhöhung der Effektivität der materiellen und finanziellen Fonds sichern
- durch steigende Produktionsergebnisse, Senkung der Selbstkosten und Steigerung der Arbeitsproduktivität zu einer Verbesserung der Rentabilität führen

und die von der Bank aufgedeckten Reserven planwirksam gemacht werden.

(4) Die Bank ist berechtigt, die Kreditvorauszusage mit besonderen Bedingungen zu verbinden und von deren Erfüllung den Abschluß des Kreditvertrages bzw. die Höhe der Kreditzinsen abhängig zu machen. Bei fehlenden Voraussetzungen ist sie berechtigt, die Erteilung einer Kreditvorauszusage abzulehnen.

§13

Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen VEG und Bank sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) Der Kreditvertrag für den Saisonkredit ist in der Regel als Jahresvertrag abzuschließen.

(3) In den Kreditverträgen ist zu vereinbaren

- die Höhe, der Verwendungszweck und die Deckung des Kredites, die Kreditfrist und der Zinssatz